

Kurztitel

Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 355/2001

Inkrafttretensdatum

01.11.2001

Außerkrafttretensdatum

24.03.2006

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die veterinärbehördliche Grenzkontrolle und über das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren, Waren und Gegenständen (Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001; EBVO 2001)

StF: BGBI. II Nr. 355/2001

Änderung

idF:

BGBI. II Nr. 266/2004

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 4, 4a und 4b des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBI. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/1998, sowie auf Grund des § 42 Abs. 4 und 6 und des § 43 Abs. 6 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/1998, und des § 2 Abs. 1 bis 3 des Tiergesundheitsgesetzes (TGG), BGBl. I Nr. 133/1999, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Wirtschaft und Arbeit, für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, sowie für Verkehr, Innovation und Technologie verordnet:

INHALTSVERZEICHNIS**1. Hauptstück****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kundmachungen in den "Amtlichen Veterinärnachrichten"
- § 4 Verweisungen und umgesetzte EG-Vorschriften

2. Hauptstück**Verkehr mit Tieren, Waren und Gegenständen gegenüber Drittstaaten****1. Abschnitt****Anwendungsbereich und Ausnahmebestimmungen**

- § 5 Anwendungsbereich
- § 6 Veterinärabkommen
- § 7 Ausnahmen für Tiere
- § 8 Ausnahmen für Waren und Gegenstände

2. Abschnitt Allgemeine Ein- und Durchfuhrbestimmungen

- § 9 Bescheinigungen
- § 10 Formulare
- § 11 Anforderungen an kontrollpflichtige Sendungen
- § 12 Ein- und Durchfuhrbewilligungen

3. Abschnitt Besondere Ein- und Durchfuhrbestimmungen

- § 13 Zulassung ausländischer Betriebe
- § 14 Bewilligungsfreie Einfuhr
- § 15 Bewilligungspflichtige Einfuhr
- § 16 Ein- und Durchfuhrverbote wegen Seuchenausbrüchen oder Anwendung verbotener Stoffe
- § 17 Einfuhrverbote wegen Verstoßes gegen Vorschriften des Bestimmungsstaates
- § 18 Einfuhrverbote für Fleisch
- § 19 Sonstige Ein- und Durchfuhrverbote
- § 20 Durchfuhr von Tieren
- § 21 Durchfuhr von Waren und Gegenständen
- § 22 Wiedereinfuhr von Tieren
- § 23 Wiedereinfuhr von Waren und Gegenständen
- § 24 Transportmittel und -behältnisse
- § 25 Transport von Tieren an den Bestimmungsort
- § 26 Transport von Waren und Gegenständen an den Bestimmungsort

4. Abschnitt Veterinärbehördliche Grenzkontrolle

- § 27 Ort der Grenzkontrolle
- § 28 Kontrollorgane
- § 29 Packstück- und Raumverschlüsse
- § 30 Einfuhr von Waren und Gegenständen in Freizonen, Freilager, Zolllager oder in Lager von Schiffsausrüstern
- § 31 Sonstige Einfuhr von Waren und Gegenständen
- § 32 Anmeldung von Sendungen
- § 33 Grenztierärztliche Untersuchung
- § 34 Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und physische Untersuchung
- § 35 Grenztierärztliche Abfertigung
- § 36 Ausnahmsweise Zulassung der Ein- oder Durchfuhr
- § 37 Zurückweisung
- § 38 Tiere, Waren und Gegenstände, die nicht der grenztierärztlichen Kontrolle gestellt wurden
- § 39 Gebühren

5. Abschnitt Kontrollbefugnisse der Behörde

- § 40 Kontrollpflichtige Sendungen
- § 41 Andere Sendungen
- § 42 Pflichten des Verfügungsberechtigten
- § 43 Aufgaben der Zollbehörde

3. Hauptstück Verkehr mit Tieren, Waren und Gegenständen gegenüber EG-Mitgliedstaaten und den in Anlage 20 lit. B und C genannten Gebieten

1. Abschnitt Anwendungsbereich und Allgemeines

- § 44 Anwendungsbereich
- § 45 Bescheinigungen

2. Abschnitt Innergemeinschaftliches Verbringen

- § 46 Transportmittel und -behältnisse
- § 47 Bewilligungsfreies Verbringen
- § 48 Bewilligungspflichtiges Verbringen
- § 49 Verbringungsverbot für Tiere
- § 50 Verbringungsverbot für Fleisch
- § 51 Besonderes Verbringungsverbot für Tiere und Waren
- § 52 Verbringen nach anderen EG-Mitgliedstaaten und den in Anlage 20 lit. B und C genannten Gebieten
- § 53 Verbringen aus anderen EG-Mitgliedstaaten und den in Anlage 20 lit. B und C genannten Gebieten
- § 54 Anzeige und Registrierung von Betrieben
- § 55 Betriebliche Aufzeichnungen
- § 56 Zulassungsbedürftige Betriebe und Einrichtungen
- § 57 Zulassungsverfahren
- § 58 Kennzeichnung
- § 59 Anzeige der Ankunft
- § 60 Maßnahmen bei Gefahr einer Seuchenverbreitung
- § 61 Sonstige Maßnahmen

3. Abschnitt Ausnahmebestimmungen

- § 62 Tiere
- § 63 Waren

4. Abschnitt Kontrollbefugnisse der Behörde

- § 64 Behördliche Maßnahmen
- § 65 Pflichten des Verfügungsberechtigten beziehungsweise Betriebsinhabers

4. Hauptstück Schlussbestimmungen

- § 66 Unberührt bleibende Vorschriften
- § 67 Außer-Kraft-Treten von Vorschriften
- § 68 In-Kraft-Treten
- Anlage 1 Kontrollpflichtige Sendungen
- Anlage 2 Tierseuchen, die ein Ein- und Durchfuhrverbot zur Folge haben
- Anlage 3 Anforderungen an Transportmittel und -behältnisse
- Anlage 4 Dienstsiegel der Grenztierärzte
- Anlage 5 Dienstabzeichen der Grenztierärzte
- Anlage 6 Grenzkontrollgebühren und Betriebsgebühren
- Anlage 7 Innergemeinschaftliches Verbringen von Tieren, Waren und Gegenständen nach EG-gemeinschaftsrechtlich festgelegten Anforderungen
- Anlage 8 Sendungen, deren innergemeinschaftliches Verbringen einer Bewilligung bedarf
- Anlage 9 Tiere, deren innergemeinschaftliches Verbringen unter bestimmten Voraussetzungen verboten ist
- Anlage 10 Ausnahmen vom Verbringungsverbot für Fleisch
- Anlage 11 Andere Tiere, die nicht unmittelbar in den Bestimmungsbetrieb aufgenommen werden dürfen
- Anlage 12 Waren, deren gewerbsmäßiges innergemeinschaftliches Verbringen vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen ist
- Anlage 13 Zulassungsbedürftige Betriebe und Einrichtungen

- Anlage 14 Zulassungsbedürftige Betriebe und Einrichtungen, die unter den Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 Tiere verbringen
- Anlage 15 Kennzeichnungsmethoden
- Anlage 16 Ausnahmebestimmungen für Tiere mit bestimmten Verwendungszwecken und Bedingungen
- Anlage 17 Ausnahmebestimmungen für Waren mit bestimmten Verwendungszwecken und unter bestimmten Bedingungen
- Anlage 18 Voraussetzungen für die Zulassung von Schlachtbetrieben gemäß § 53
- Anlage 19 Grenzaustrittsstellen der Bahn und zugeordnete Grenzkontrollstellen bei der Durchfuhr
- Anlage 20 Gebiete der Europäischen Gemeinschaft, des EWR und Gebiete mit Assoziationsverträgen
- Anlage 21 Warenuntersuchung
- Anlage 22 Bedingungen für Freizonen, Freilager und Zolllager, die nicht EG konforme Sendungen lagern dürfen